

285. Münster den 4. April 1720. (A. 6. b. Fluß-rc. Reinigung.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn rc.

Zur ferneren Verhütung der bei anhaltendem Regenwetter und bei starkem Plagregen entstehenden Ueberschwemmungen, wird landesherrlich verordnet, daß jeder an Flüsse und fließende Bäche anschließende Eingeseffene diese, längt seines Grund und Bodens, zur bequemen rechten Jahreszeit, bei Vermeidung willkürlicher Bestrafung, „auffsaubern und auffraumen solle“, daß hierauf von den Lokal-Beamten nachdrücklich gehalten und jede Unterlassung den Gerichten zur Bestrafung angezeigt werden müsse, und daß diese Vorschrift, nur bei den, die Grenzen des Hochflusses gegen das Ausland bezeichnenden Flüssen und Bächen, keine Anwendung finden soll.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in E. N. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen. (Leipz. 1829) Bd. I. p. 189.

286. Münster den 13. Mai 1720. (A. 6. b. Deffentliche Sicherheit.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn rc.

Gegen die, ungeachtet der frühern Strafbestimmungen, im stiftischen Gebiete wieder haufenweise vorhandnen, die öffentliche Sicherheit gefährdenden fremden Bettler, Landstreicher und Zigeuner, sollen Erstere mit unnaachsichtlicher Strenge und mit amtlicher Aufbietung der landesherrlichen Militz gehandhabt werden; und wird die Strafe der Zigeuner, nach geschehener Vereinbarung mit den Nachbarstaaten, dahin geschärft, daß die zum erstenmal ferner ergriffen werdenden Zigeuner, männlichen und weiblichen Geschlechts, jene nach Abschneidung beider Ohren, Auspeitschung und Brandmarkung, diese nach erlittenem Staupeuschlag und Brandmark, beide nach geschworner Urphede, über die Landesgrenze gebracht, im Wiederbetretungsfall aber ohne weitläufigen Prozeß an den nächsten Galgen aufgefchnüpft werden sollen.

Bemerk. Unterm 8. November 1721 (B. 2. b.) ist, mit Hinweisung auf die vorangezeigte und zu handhabende Verordnung, bei der in Frankreich und andern Ländern geschehenen Vertreibung aller Bagabunden und des verdächtigen Gesindels, eine allgemeine dreitägige Landesvisitation resp. Bagabunden-Jagd verordnet worden, welche unter Leitung und Mitwirkung des landesherrlichen Militairs und der Civil-Beörden, und mittelst Aufbietung der Unterthanen vollführt werden sollte.

287. Neuhaus den 28. Mai 1720. (B. 2. d. Degen-tragen.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn rc.

Den in der Stadt Münster anwesenden Studenten, Schreibern und Praktikanten, in so ferne sie nicht graduirte Personen oder von Adel sind, oder ein Amt wirklich bekleiden, sodann auch den Handwerksburschen und Gesellen, wird es (aus gleichen Gründen und bei gleichmäßiger Strafe wie im Jahre 1716, conf. 270½ d. C.) wiederholt verboten: Degen zu tragen.

288. Münster den 20. August 1720. (G. b. Religiosität-Beförderung.)

Clemens August, Bischof zu Münster
und Paderborn rc.

Nebst landesherrlicher Empfehlung einer (vorgeschriebenen) ehrerbietigen und feierlichen Begleitung durch die Ortseinwohner des hochwürdigsten Gutes, wenn dasselbe (zur Abendmahlfeier) zu Kranken getragen wird, — welches durch Glockenzeichen angekündigt werden soll, — wird u. N. verordnet; daß die Nerzte ihre mit lebensgefährlicher Krankheit befallenen Patienten nicht nur frühzeitig zur Empfangung der h. Communion auffordern, „sondern auch bis sie solche empfangen, sich der Cur nicht annehmen, widrigenfalls aber mit gebührender „Straff angesehen werden sollen.“ Sodann wird es auch Jedem ohne Unterschied, welcher dem feierlich zu Kranken gebracht werdenden hochwürdigsten Gute zu Wagen

oder zu Pferde auf der Straße begegnet, befohlen, sofort aus- und resp. abzustiegen, die obliegende, schuldige Verehrung zu bezeigen und nicht eher fortzufahren oder zu reiten, bis der ganze gottselige Condukt vorübergezogen ist.

Bemerk. Durch landesherrliches Edict d. d. Bonn den 1. September 1749 (A. 7. b.) sind die obigen Vorschriften gleichlautend erneuert und ist zusätzlich verordnet worden, daß wenn ein dergleichen Condukt an Haupt- u. a. Wachen u. Posten vorüberzieht, diese, mittelst Präsentation des Gewehres, Kniebeugung und sonst, die militairische Ehrenbezeugung leisten sollen.

289. Münster den 23. August 1720. (B. 2. b. Deserteure.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Die gegenwärtigen und künftigen Deserteure von den landesherrlichen Truppen, dergleichen auch die nicht wieder bei der Fahne sich einfindenden Beurlaubten, sollen von den Regiments-Chefs, mittelst Trommelschläges, dreimal öffentlich, zur Rückkehr binnen 6 Wochen, namentlich aufgefordert, und die sich wieder Einstellenden nach Kriegsrecht behandelt, die Ausbleibenden aber kriegsrechtlich verurtheilt und auch mit Güter-Confiskation bestraft werden. Die Civil-Behörden und Unterthanen müssen alle ohne oder mit einem in Rücksicht der Zeit erloschenen Urlaubspass, im Lande betroffene Soldaten, zur Haft in die nächste Garnison befördern und sollen Betheteiligungen an der Desertion eines Soldaten, durch Verheimlichung oder sonst, mit schweren Strafen belegt werden.

Bemerk. Die oben bewilligte Rückkehr-Frist ist, unter Verheißung völligen Strafnachlasses, am 14. Februar 1721 (B. 2. b.) auf fernere 4 Wochen ausgebehnt, und unterm 28. September 1741 (A. 7. h.) befohlen worden, daß kein Unteroffizier und Soldat ohne förmlichen Urlaubspass vom Regimente entlassen resp. im Lande von den Civil- und Militair-Behörden geduldet, sondern wie vorbemerkt behandelt werden soll. Die zuletzt bezeichnete Bestimmung ist am 24. Oct. 1744 (A. 7. h.), mit zusätzlicher Verheißung von Geldprämien für das Verhaften eines Deserteurs, erneuert worden.

290. Schloß Ahaus den 6. November 1720. (G. h. Landtag.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Convokation der Landstände zu einem, behufs Berathung der Angelegenheiten des Hochstiftes, am 26. d. M. in der Stadt Münster abzuhaltenden Landtage.

Bemerk. Dergleichen, ferner in dieser Sammlung nicht angezeigte Einladungen zum allgemeinen Landtag haben in der Regel alljährlich stattgefunden.

291. Münster den 2. December 1720. (G. h. Unzucht zu Münster.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Die in der Stadt Münster, ungeachtet wiederholten Verbotes, sich aufhaltenen liederlichen, die Jünglinge vom Civil- und Militair-Stande zur Unzucht verführenden Personen, müssen jetzt und ferner durch Haussuchungen der Civil- und Militair-Behörden ermittelt, mit Gefängniß- und Leibesstrafe belegt, auch ohne Anstand, schimpflich aus der Stadt verwiesen werden.

Die einen unzüchtigen liederlichen Lebenswandel führenden gemeinen Soldaten sollen nach ömaligem Gassenlaufen ohne Abschied vom Regimente entlassen, die in dergleichen Fall sich befindenden Ober- und Unteroffiziere aber, ohne Gnade ihrer Stellen entsetzt werden.

292. Münster den 9. Januar 1721. (A. 6. b. Fremde Werber.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Die durch fremde Werber, oft mit List und Ueberredung bewirkt werdenden Verleitungen, zuweilen sogar mit gewaltsamer Verleitung des Landesgebietes geschehenden Entführungen der Unterthanen ins Ausland, und deren Einstellung in fremde Kriegsdienste müssen von den Beamten